

entspricht das niederländische Gesetz¹⁷ mit seiner Verweisung auf das EVÜ einem transparenten IPR. Anhand der komplexen deutschen¹⁸ und der im Verhältnis zu den Richtlinien unvollständigen weil einseitigen französischen Lösung¹⁹ wird jedoch deutlich, wie problematisch die Einräumung eines Umsetzungserrmessens sein kann, wenn der nationale Gesetzgeber keine internationale Abstimmung suchen muß.

Das in den Richtlinien verwandte System der Eingriffsnormen, nunmehr ergänzt um den aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs stammenden Begriff der „Rechtsvorschriften des Allgemeininteresses“ in Artt. 24 bzw. 25 des Vorschlags der Kommission für eine dritte Richtlinie²⁰, war Gegenstand der abschließenden Diskussion.

Am Ende der außerordentlich instruktiven und fruchtbaren Tage verständigten sich die Teilnehmer auf einen regelmäßigen Informationsaustausch und die Vertiefung ausgesuchter Themen durch weitere Treffen in kleinem Rahmen. Die Durchdringung der Nahtstellen zwischen Gemeinschaftsrecht und IPR gehört zu den Aufgaben der Wissenschaft. Die Sitzung der europäischen Gruppe für internationales Privatrecht in Louvain-la-Neuve hat den Eindruck verstärkt, daß es sich hierbei um eine vordringliche Aufgabe handelt.

Oliver Furtak, Heidelberg

17 S. dazu *Jayme/Kohler* (N. 14) 362 f.

18 Vgl. Artt. 7–14 EGVVG, dazu *Jayme/Kohler* (N. 17) und *Hübner* (N. 15).

19 Gesetz Nr. 89–1014 v. 31. 12. 1989, Rec. D. S. 1990, 5e cah. – Législation, 66–76, 68.

20 ABl. EG 1991 Nr. C 99, S. 2–20 für die Lebensversicherung und ABl. EG 1990 Nr. C 244, S. 28–42 für andere Direktversicherungen.

22. deutsch-französisches Juristentreffen

Vom 10.–13. 10. 1991 fand zum 22. Mal ein binationales Jahrestreffen der Deutsch-französischen Juristenvereinigung statt, die die Mitglieder ihrer französischen Schwesterorganisation in diesem Jahr zum Erfahrungsaustausch nach Hamburg einlud¹.

Im Eröffnungsvortrag referierte der Präsident der Vereinigung, Prof. Dr. Walter Rudolf, über die „Deutsche Vereinigung und Integration Europas“. In seinem Beitrag beleuchtete er das nunmehr geschichtliche Verhältnis der Europäischen Gemeinschaften zur ehemaligen DDR und die Stellung der fünf neuen Bundesländer im Binnenmarkt nach der Wiedervereinigung.

Der zweite Arbeitstag stand dann ganz im Zeichen des Umweltschutzes. Zunächst gab Jean Viout, Generalanwalt an der Cour d'Appel von Lyon, einen Überblick über das französische Recht. Er stellte dabei anschaulich dar, daß der französische Richter zwar über ein ganzes Arsenal von Gesetzen und Verordnungen verfügt, um gegen Umweltsünder vorzugehen. Vor allem die Zurückhaltung der Behörden bei der Aufdeckung und Verfolgung von Verstößen, aber auch die Scheu der Justiz vor zu vielen, zu technisch formulierten Vorschriften führten aber dazu, daß es nur relativ selten tatsächlich zur Ahndung von Umweltvergehen komme. Im Anschluß an den Beitrag berichtete Manfred Plaetrich, Ministerialdirigent im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, über „Umweltrecht in Deutschland – die Integration der neuen Bundesländer in das Recht der Europäischen Gemeinschaft“. Der Vortrag beschrieb die katastrophale Umweltsituation im Beitrittsgebiet, die eine nur schrittweise Erstreckung des geltenden EG-Umweltrechts erlaubt habe. Zugleich zeigte der Vortragende Lösungsmöglichkeiten auf, wies dabei allerdings darauf hin, daß die vorhandenen Probleme nur im internationalen Zusammenwirken der Staaten zu bewältigen seien.

Am dritten Arbeitstag referierten Fachleute zum Thema Medienrecht. Der Vizepräsident des Tribunal de Grande Instance von Paris, Claude Grellier, gab zunächst einen Überblick über „Das Medienrecht – Positives französisches Recht und Rechtsprechung“. Der Referent stellte die Grundlagen des französischen Medienrechts dar und erklärte Organisation und Haftungssituation der Print- und Rundfunkmedien in Frankreich. Aus anwaltlicher Warte berichtete dann Prof. Dr. Louis Vogel, Dozent in Orleans und Anwalt in Paris, über das Thema „Internationales und europäisches Medienrecht“. Nach einem Überblick über die Regeln des materiellen und prozessualen Konfliktrechts führte er die Tagungsteilnehmer in das EG-Medienrecht ein und berücksichtigte dabei besonders das Recht der europäischen Rundfunk- und Fernsehübertragungen. „Rechtliche Probleme des deutschen Medienmarktes nach der Vereinigung“ waren schließlich Gegenstand des Vortrags von Renate

Damm, Chefjustitiarin des Axel-Springer-Verlages. Eingehend berichtete die Referentin aus ihrer eigenen Erfahrung und illustrierte ihren Vortrag mit aktuellen Beispielen aus der Medienlandschaft in den neuen Bundesländern vor und nach der Wiedervereinigung.

Während ihres Aufenthalts wurden die ca. 90 Teilnehmer der Tagung und ihre Begleiter u.a. von der Hamburger Justizsenatorin Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit empfangen. Bestandteil des umfangreichen Rahmenprogramms waren zudem ein Besuch der Stadt Lübeck und eine Fahrt durch den Hamburger Hafen nach Neuenfelde, die der Leiter der Wassergütestelle Elbe bei der Umweltbehörde Hamburg, Dr. Reinke, zu einer „Feldforschung Umweltschutz – Die Elbe als Demonstrationsprojekt“ nutzte. Die nächste deutsch-französische Begegnung findet voraussichtlich im Herbst 1993 in Bordeaux statt².

Rechtsanwalt Tobias H. Strömer, Frankfurt am Main

1 Zu vorangegangenen Treffen vgl. *Heydtmann*, NJW 1954, 590; NJW 1955, 537; *Mezger*, NJW 1956, 982; *Braulacht*, NJW 1956, 1669; *Heydtmann*, NJW 1959, 1312; *Dressler*, NJW 1961, 1664; *Bernecker*, NJW 1964, 1359; *Heinrich*, NJW 1970, 1496; *von Hippel/Jaffré/Einmahl*, RabelsZ 36 (1972), 192; *Klingelhöffer*, RabelsZ 36 (1972), 732; *van Buiren/Einmahl*, RabelsZ 38 (1974), 753; *Magnus*, NJW 1975, 1498; *DAJV-NL* 2/75, S. 9; *RabelsZ* 40 (1976), 304; *Hidien*, NJW 1986, 1409; *Strömer*, IPRax 1990, 136; *Schneider*, NJW 1991, Heft 28, S. X.

2 Weitere Informationen beim Vorsitzenden der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung e.V., Prof. Dr. Walter Rudolf, Saarstraße 21, 6500 Mainz 1, Tel. 06131/39-2412.

Deutsch-lusitanische Rechtstage – Heidelberg 29.–30. 11. 1991

Mit dieser Veranstaltung gab die Deutsch-lusitanische Juristenvereinigung e.V. ihr Debüt vor der deutschen Juristenöffentlichkeit. Neben Gästen aus Portugal und Deutschland waren auch zahlreiche Gäste (Portugiesen und Deutsche) aus Luxemburg angereist und bereicherten die Diskussionen um europäische Aspekte.

Eingeleitet wurde die Veranstaltung in sehr passender Weise mit einem Vortrag von *Jayme* über den portugiesischen Juristen Luis Cabral de Moncada (1888–1974), der enge Beziehungen zum deutschen Recht – besonders zur deutschen Rechtsphilosophie: er übersetzte Gustav Radbruchs „Rechtsphilosophie“ ins Portugiesische – und auch zu Heidelberg hatte – 1936 erhielt er den Ehrendoktor der Heidelberger Universität.

Im Anschluß an diesen Auftakt folgten drei Vorträge zum Wirtschafts- bzw. Verbraucherschutzrecht: Christof Gaudig referierte zu den Unternehmensverbindungen im portugiesischen Recht. Er arbeitete insbesondere die Stellung des Minderheitsgesellschafters heraus. Das portugiesische Recht sieht z.B. beim „Totalbeherrschungskonzern“ (grupos constituídos por domínio total) vor, daß bei einer Beteiligung von über 90 % die Minderheitsgesellschafter ein Übernahmeangebot der herrschenden Gesellschaft annehmen müssen. Die beiden folgenden Beiträge waren dem brasilianischen Recht gewidmet. Der Vortrag von Calixto Salomão war ein lebhaftes Plädoyer für die Zulässigkeit der Einmangengesellschaft, insbesondere um damit kleinen Unternehmen eine Möglichkeit der Haftungsbegrenzung einzuräumen. In Brasilien darf eine Einmangengesellschaft nur bestehen, wenn der Gesellschafter eine juristische Person ist, und es gibt auch keine anderweitige Möglichkeit zur Haftungsbegrenzung für Kleinunternehmen wie etwa das „estabelecimento comercial com responsabilidade limitada“ des portugiesischen Rechts. Sergio Mannheimer führte die Zuhörer in die Besonderheiten des brasilianischen Verbraucherschutzrechts ein. Die neue Gesetzgebung in Brasilien gibt dem Verbraucher einen umfassenden Schutz z. T. recht origineller Art (so sind z. B. Bauern, Arbeiter und über 60jährige gegen Verstöße gegen das Verbraucherschutzrecht ebenso besonders – strafbewehrt – geschützt wie Minderjährige). Es bleibt abzuwarten, ob die gesetzliche Regelung in der Praxis erfolgreich sein wird.

Am 30. 11. folgten zwei weitere Themenkomplexe mit jeweils zwei Vorträgen: Verfassungsrecht und Familien- und Erbrecht. Stefan Richter stellte eine Analyse der Entwicklung der Normenkontrolle im portugiesischen Verfassungsrecht vor, die heute in gemischter Form z. T. als konzentrierte Kontrolle durch das im Jahr 1982 gegründete Verfassungsgericht, z. T. als diffuse Kontrolle durch jedes Fachgericht stattfindet.

Maria Lucia Amaral gab einen Einblick in die verfassungsrechtlichen Besonderheiten der autonomen Regionen Portugals (Azoren, Madeira). Die Unabhängigkeit dieser Gebiete hat hauptsächlich geographische Gründe, sie wurde mit der Verfassung von 1976 von oben verordnet, und die Urteile des Verfassungsgerichts hinsichtlich des Umfangs dieser